

Stundensätze gem. Haushaltsplan 2026

	Stundensatz	1.1	1.2	2.1	2.2
<u>Besoldungsgruppen</u>					
B2	146,60 €				146,60 €
A16	135,86 €				135,86 €
A13	104,20 €			104,20 €	
A9	75,49 €		75,49 €		
<u>Entgeltgruppen</u>					
E14	94,96 €				94,96 €
E13	87,37 €				87,37 €
E11	79,66 €			79,66 €	
E10	70,96 €			70,96 €	
E09c	72,49 €			72,49 €	
E09b	67,10 €			67,10 €	
E09a	61,21 €			61,21 €	
E08	59,86 €		59,86 €	59,86 €	
E07	56,15 €		56,15 €	56,15 €	
E06	54,58 €		54,58 €	54,58 €	
Durchschnittlicher Stundensatz Laufbahn (E/A/B)		- €	61,52 €	69,58 €	116,20 €
Durchschnittlicher Stundensatz (E)		- €	56,86 €	65,25 €	91,17 €
Informativ: 10. VwV Kostenfestlegung		44,61 €	55,75 €	67,36 €	92,39 €

Informativ:

- 1.1 - Einfacher Dienst
- 1.2 - Mittlerer Dienst
- 2.1 - Gehobener Dienst
- 2.2 - Höherer Dienst

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	77
Tarifnummer:	8200-001
Geb.verzeichnis:	1.4
Bezeichnung:	Erteilung von Auskünften je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	15	0	0
Gehobener Dienst	0	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	14,22 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	- €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>14,22 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	9,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	5,22 €		
Kostensteigerung [%]	57,95%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>14,00 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	5,00 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	55,56%
Kostendeckungsgrad [%]	98,48%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	77
Tarifnummer:	8200-003
Geb.verzeichnis:	1.5
Bezeichnung:	Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	15	0	0
Gehobener Dienst	0	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	14,22 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	- €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>14,22 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	10,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	4,22 €		
Kostensteigerung [%]	42,16%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>14,00 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	4,00 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	40,00%
Kostendeckungsgrad [%]	98,48%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	58
Tarifnummer:	1562-006
Geb.verzeichnis:	1.7
Bezeichnung:	Anfertigung von Auszügen aus Akten, zzgl. Auslagen je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	15	0	0
Gehobener Dienst	0	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	14,22 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	- €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

14,22 € - € - €

Bisherige Gebühr [EUR]

Kostensteigerung [EUR]

Kostensteigerung [%]

4. Festlegung der Gebühr

14,00 €

Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]

Tatsächliche Kostensteigerung [%]

Kostendeckungsgrad [%] 98,48%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	1.8
Bezeichnung:	Genehmigung für die Verwendung des Heidenauer Stadtwappens oder des Namensführungsrechts

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	2	0	0
Gehobener Dienst	76	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	1,90 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	82,65 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>84,55 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	50,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	34,55 €		
Kostensteigerung [%]	69,09%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>84,50 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	34,50 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	69,00%
Kostendeckungsgrad [%]	99,94%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	59
Tarifnummer:	1671-002
Geb.verzeichnis:	2.1
Bezeichnung:	Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	14	0	0
Gehobener Dienst	1	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	13,27 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	1,09 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>14,36 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	10,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	4,36 €		
Kostensteigerung [%]	43,56%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>14,00 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	4,00 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	40,00%
Kostendeckungsgrad [%]	97,52%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1b

Tarifgruppe:	59
Tarifnummer:	1671-004
Geb.verzeichnis:	2.2
Bezeichnung:	Ersatz einer verlorengegangenen Hundesteuermarke

1.1 Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	9	0	0
Gehobener Dienst	1	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

1.2 Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	8,53 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	1,09 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

2. Ermittlung von nicht in den Stundensätzen enthaltenen Sachkosten [in EUR]

Hundesteuermarke	0,34 €
Summe	0,34 €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>9,95 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	3,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	6,95 €		
Kostensteigerung [%]	231,76%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>9,50 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	6,50 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	216,67%
Kostendeckungsgrad [%]	95,45%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Kosten für Hundesteuermarken: 671,64 EUR / 2.000 Marken = 0,34 EUR pro Marke

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	59
Tarifnummer:	1671-001
Geb.verzeichnis:	2.3
Bezeichnung:	Bereitstellung eines Kontoauszuges

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	12	0	0
Gehobener Dienst	1	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	11,37 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	1,09 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>12,46 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	5,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	7,46 €		
Kostensteigerung [%]	149,20%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>12,00 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	7,00 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	140,00%
Kostendeckungsgrad [%]	96,31%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	3.1
Bezeichnung:	Bescheinigung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	28	0	0
Gehobener Dienst	18	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	26,54 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	19,58 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>46,11 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	24,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	22,11 €		
Kostensteigerung [%]	92,13%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>46,00 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	22,00 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	91,67%
Kostendeckungsgrad [%]	99,76%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	3.2
Bezeichnung:	Pfandentlastungsgenehmigung u. a. Genehmigungen und Bewilligungen für Liegenschaften

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	60	0	0
Gehobener Dienst	21	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	56,86 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	22,84 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>79,70 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	58,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	21,70 €		
Kostensteigerung [%]	37,42%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>79,50 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	21,50 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	37,07%
Kostendeckungsgrad [%]	99,75%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	76
Tarifnummer:	8100-001
Geb.verzeichnis:	3.3
Bezeichnung:	Vergabe von Hausnummern je Gebäude

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	53	0	0
Gehobener Dienst	1	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	50,23 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	1,09 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>51,32 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	28,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	23,32 €		
Kostensteigerung [%]	83,27%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>51,00 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	23,00 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	82,14%
Kostendeckungsgrad [%]	99,38%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	66
Tarifnummer:	2435-001
Geb.verzeichnis:	3.4
Bezeichnung:	Genehmigung zur Anbindung gem. § 13 AbwS

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	2	0	0
Gehobener Dienst	126	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	1,90 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	137,03 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>138,92 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	70,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	68,92 €		
Kostensteigerung [%]	98,46%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>138,50 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	68,50 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	97,86%
Kostendeckungsgrad [%]	99,70%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	76
Tarifnummer:	8100-003
Geb.verzeichnis:	3.5
Bezeichnung:	Antragsbearbeitung eines Wohnberechtigungsscheins

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	72	0	0
Gehobener Dienst	2	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	68,24 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	2,18 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

70,41 € - € - €

Bisherige Gebühr [EUR]

Kostensteigerung [EUR]

Kostensteigerung [%]

4. Festlegung der Gebühr

10,00 €

Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]

Tatsächliche Kostensteigerung [%]

Kostendeckungsgrad [%] 14,20%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

x Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

x Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemein eingeschränkten wirtschaftlichen Verhältnisse, wird ein Gebührensatz in Höhe von 10,00 EUR empfohlen.

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	68
Tarifnummer:	2539-001
Geb.verzeichnis:	3.6
Bezeichnung:	Bearbeitung eines Antrages nach § 127 Abs. 1 i.V.m. §223 Abs. 4 TKG je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	4	0	0
Gehobener Dienst	11	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	3,55 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	12,23 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

15,79 € - € - €

Bisherige Gebühr [EUR]

Kostensteigerung [EUR]

Kostensteigerung [%]

4. Festlegung der Gebühr

15,50 €

Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]

Tatsächliche Kostensteigerung [%]

Kostendeckungsgrad [%] 98,17%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	3.7
Bezeichnung:	Bearbeitung einer Schacht- und Aufgrabegenehmigung je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	10	0	0
Gehobener Dienst	5	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	9,48 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	5,44 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

14,91 € - € - €

Bisherige Gebühr [EUR]

Kostensteigerung [EUR]

Kostensteigerung [%]

4. Festlegung der Gebühr

14,50 €

Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]

Tatsächliche Kostensteigerung [%]

Kostendeckungsgrad [%] 97,22%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	3.8
Bezeichnung:	Bearbeitung einer Leitungs- und Medienauskunft je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	15	0	0
Gehobener Dienst	0	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	14,22 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	- €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

14,22 € - € - €

Bisherige Gebühr [EUR]

Kostensteigerung [EUR]

Kostensteigerung [%]

4. Festlegung der Gebühr

14,00 €

Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]

Tatsächliche Kostensteigerung [%]

Kostendeckungsgrad [%] 98,48%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	3.9
Bezeichnung:	Bearbeitung einer Zufahrtsgenehmigung je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	0	0	0
Gehobener Dienst	15	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	- €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	16,31 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

16,31 € - € - €

Bisherige Gebühr [EUR]

Kostensteigerung [EUR]

Kostensteigerung [%]

4. Festlegung der Gebühr

16,00 €

Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]

Tatsächliche Kostensteigerung [%]

Kostendeckungsgrad [%] 98,08%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	3.10
Bezeichnung:	Bearbeitung einer Fällgenehmigung je angefangene Viertelstunde

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	4	0	0
Gehobener Dienst	11	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	3,55 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	12,23 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

15,79 € - € - €

Bisherige Gebühr [EUR]

Kostensteigerung [EUR]

Kostensteigerung [%]

4. Festlegung der Gebühr

15,50 €

Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]

Tatsächliche Kostensteigerung [%]

Kostendeckungsgrad [%] 98,17%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	4.1.1
Bezeichnung:	Aushändigung einer verwahrten Fundsache an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	28	0	0
Gehobener Dienst	0	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	26,54 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	- €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>26,54 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	26,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	0,54 €		
Kostensteigerung [%]	2,06%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>26,50 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	0,50 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	1,92%
Kostendeckungsgrad [%]	99,86%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wird folgende Staffelung der Verwaltungsgebühren für die Aushändigung der Fundsache vorgeschlagen:

Wertumfang bis 15,00 EUR	gebührenfrei
Wertumfang über 15,00 EUR bis 150,00 EUR	7,50 EUR
Wertumfang über 150,00 EUR bis 500,00 EUR	15,00 EUR
Wertumfang über 500,00 EUR	26,50 EUR

Der Wertumfang über 500,00 EUR entspricht dem kostendeckenden Gebührensatz und zulässigen Maximalbetrag nach der Kalkulation

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	4.1.2
Bezeichnung:	Ausstellen einer Bescheinigung der Fundbehörde für Versicherungen

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	18	0	0
Gehobener Dienst	0	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	17,06 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	- €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>17,06 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	9,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	8,06 €		
Kostensteigerung [%]	89,54%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>17,00 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	8,00 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	88,89%
Kostendeckungsgrad [%]	99,65%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	43
Tarifnummer:	1359-002
Geb.verzeichnis:	4.2
Bezeichnung:	Erteilung einer Erlaubnis für das Abbrennen von offenen Feuern nach §9 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	2	0	0
Gehobener Dienst	19	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	1,90 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	20,66 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>22,56 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	10,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	12,56 €		
Kostensteigerung [%]	125,58%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>22,50 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	12,50 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	125,00%
Kostendeckungsgrad [%]	99,74%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen

Einzelkalkulation Verwaltungsgebühr

nach VwV K. Anlage 1a

Tarifgruppe:	
Tarifnummer:	
Geb.verzeichnis:	4.3
Bezeichnung:	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften über den Schutz der Nachtruhe (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 25 der Polizeiverordnung)

1. Ermittlung der Bearbeitungszeiten [in Minuten]

Laufbahn-Gruppe	Ø Zeit	Bei Rahmengebühren	
		Min.	Max.
Einfacher Dienst	0	0	0
Mittlerer Dienst	2	0	0
Gehobener Dienst	19	0	0
Höherer Dienst	0	0	0

2. Ermittlung der Bearbeitungskosten [in EUR]

Laufbahn-Gruppe	Stundensatz	Kosten	Bei Rahmengebühren	
			Min	Max
Einfacher Dienst	- €	- €	- €	- €
Mittlerer Dienst	56,86 €	1,90 €	- €	- €
Gehobener Dienst	65,25 €	20,66 €	- €	- €
Höherer Dienst	91,17 €	- €	- €	- €

3. Kostendeckende Gebühr

	<u>22,56 €</u>	<u>- €</u>	<u>- €</u>
Bisherige Gebühr [EUR]	10,00 €		
Kostensteigerung [EUR]	12,56 €		
Kostensteigerung [%]	125,58%		

4. Festlegung der Gebühr

	<u>22,50 €</u>
Tatsächliche Kostensteigerung [EUR]	12,50 €
Tatsächliche Kostensteigerung [%]	125,00%
Kostendeckungsgrad [%]	99,74%

5. Begründung einer notwendigen Abweichung vom Kostendeckungsgebot

Kostendeckungsgrundsatz

x Es ist keine Abweichung vom Kostendeckungsgrundsatz gerechtfertigt.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Gebühr steht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung und weicht in erheblichem Maße von vergleichbaren Leistungen der mittleren Art und Güte ab.

Die Gebühr nimmt einen abschreckenden Charakter an, der die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Leistung hemmt.

Billigkeitsprinzip (§ 8a SächsKAG i.V.m. § 4 Abs. 2 SächsVwKG)

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes würde die wirtschaftlichen Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen bedrohen (Persönliche Unbilligkeit).

Die Durchsetzung des Kostendeckungsgebotes läuft den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Einzelfall zuwider (Sachliche

Es ist eine Abweichung vom Kostendeckungsgebot nach billigem Ermessen gerechtfertigt. Weitere Ausführungen folgen bei den Anmerkungen.

6. Anmerkungen / Bedeutung der Gebühr für die Betroffenen